BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG FÜR ARBEITGEBER

Mitarbeitende verlassen Ihre Einrichtung: Was ist bei der Betriebsrente zu tun?

Wenn Mitarbeitende gehen, ist vieles zu organisieren. Die Betriebsrente gehört dazu. Ihr Teil ist schnell erledigt, wenn Sie uns den Austritt rechtzeitig melden. Das Wichtigste haben wir für Sie zusammengefasst.

Eine Meldung. Rechtzeitig.

Mehr ist für Sie nicht zu tun. Alles Weitere mit dem Versicherer, der Unterstützungskasse und Ihren ehemaligen Mitarbeitenden übernehmen wir.

Ihre Aufgabe: Austritt melden und Beiträge stoppen

- **Melden Sie uns den Dienstaustritt** über unser digitales Meldeformular.
- **Beenden Sie in der Lohnabrechnung** die Entgeltumwandlung und Ihren Zuschuss zum Austrittsmonat.

Direktversicherung: Ihre Haftung bleibt auf den Vertrag begrenzt

Nach dem Austritt schulden Sie nur das, was der Vertrag leistet. Das nennt man **versicherungsförmige Lösung**. Sie gilt seit 2020 automatisch, eine Erklärung von Ihnen ist nicht mehr nötig. Eine Bedingung müssen Sie aber im Blick behalten: Spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden dürfen **keine Beitragsrückstände** bestehen. Alle übrigen Bedingungen sind bei unseren Verträgen immer erfüllt.

Unterstützungskasse: Hier zählt jeder Monat

Ihre Beiträge an die Unterstützungskasse laufen so lange weiter, bis der Austritt gemeldet ist. Jeder Monat zu viel kostet Sie Geld und macht eine Rückabwicklung nötig.

Wann Sie den Austritt melden sollten

1. Unverzüglich
sobald Kündigung oder Aufhebung feststeht
So früh wie möglich

2. Möglichst vor dem Austritt
damit kein Beitrag zu viel fließt
Empfohlen

3. Spätestens im Monat danach
um Über- und Weiterzahlungen auszuschließen
Äußerste Grenze

So einfach geht die Meldung

Diese Angaben brauchen wir von Ihnen

- Name Ihrer Einrichtung bzw. Ihres Trägers
- Name und Vorname der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters
- Datum des Dienstaustritts
- Optional eine Notiz, zum Beispiel wenn der neue Arbeitgeber schon bekannt ist

Gehen mehrere Mitarbeitende gleichzeitig, melden Sie alle in einem Schritt als Liste.

Dienstaustritt jetzt melden

QR-Code scannen oder auf den Button klicken. Die Meldung dauert nur wenige Minuten.

Zum Meldeformular

Das passiert nach Ihrer Meldung

1

VERSICHERER

Wir geben den Austritt weiter

Wir informieren den Versicherer bzw. die Unterstützungskasse und klären alle Formalitäten.

2

EHEMALIGE MITARBEITENDE

Wir beraten direkt

Wir informieren über alle Möglichkeiten, auch über das Recht, den Vertrag privat fortzuführen. Das übernehmen wir für Sie.

3

AUF WUNSCH

Sie erhalten eine Bestätigung

Wir bestätigen Ihnen den gemeldeten Dienstaustritt schriftlich, zum Beispiel für Ihre Personalakte.

Was nach dem Austritt aus dem Vertrag wird

	Direktversicherung	Unterstützungskasse
Vertragspartner	Der **Versicherungsnehmer** wechselt immer: auf den neuen Arbeitgeber oder auf die ausgeschiedene Person selbst. Den Wechsel organisieren wir.	Mitnahme zum neuen Arbeitgeber oder die Versorgung ruht bei Ihnen bis zum Rentenbeginn.
Bezugsrecht	Bleibt unverändert.	–
Private Fortführung	Möglich	Nicht möglich
Insolvenzsicherung (PSV)	Keine Pflicht, da das Bezugsrecht unwiderruflich ist	Bleibt Ihre Pflicht, solange die Versorgung bei Ihnen ruht

Wenn ehemalige Mitarbeitende Sie fragen

Sie müssen nicht beraten. Verweisen Sie Fragen gern direkt an uns. Damit Sie trotzdem Bescheid wissen, hier die Möglichkeiten im Überblick.

Direktversicherung: vier Wege

- **Privat weiterführen:** Die Person zahlt selbst weiter und wird Versicherungsnehmer.
- **Beitragsfrei stellen:** Das Guthaben bleibt erhalten, es fließen keine neuen Beiträge.
- **Übernahme durch den neuen Arbeitgeber:** Der Vertrag läuft dort unverändert weiter.
- **Übertragung zum neuen Arbeitgeber:** Das Guthaben wechselt in dessen Versorgung.

Unterstützungskasse: drei Wege

- **Mitnahme zum neuen Arbeitgeber**
- **Ruhen lassen:** Die Versorgung bleibt bis zum Rentenbeginn bei Ihnen.
- **Abfindung**, aber nur bei sehr kleinen Anwartschaften unterhalb der gesetzlichen Grenze.

Eine private Fortführung mit eigenen Beiträgen ist bei der Unterstützungskasse nicht möglich.

Auszahlen? In der Regel nicht möglich.

Betriebsrenten dürfen grundsätzlich nicht ausgezahlt oder abgefunden werden (§ 3 BetrAVG). Die Ausnahme für sehr kleine Anwartschaften gilt nur in engen Grenzen. Bitte sagen Sie Ihren ehemaligen Mitarbeitenden deshalb keine Auszahlung zu.

Was passiert, wenn die Meldung zu spät kommt

- **Beiträge laufen weiter.** Die Folge sind Überzahlungen, Rückforderungen und Korrekturen in der Lohnabrechnung.
- **Bei der Unterstützungskasse** zahlen Sie weiter aus Ihrem Budget, bis die Meldung da ist. Die Rückabwicklung ist aufwendig.
- **Beitragsrückstände aus der Dienstzeit** mahnt der Versicherer bei Ihnen als Versicherungsnehmer an. Sind sie drei Monate nach dem Ausscheiden noch offen, entfällt die Haftungsbegrenzung. Dann wird der Anspruch **zeitanteilig** berechnet, und eine Differenz zum Vertrag müssten Sie selbst ausgleichen.
- **Hoher Klärungsaufwand:** Beitragskonten müssen zwischen Versicherer, Lohnbuchhaltung und ehemaligen Mitarbeitenden abgeglichen werden.

Gut zu wissen: Entsteht ein Rückstand erst nach einem korrekt gemeldeten Austritt, betrifft er nur noch die ausgeschiedene Person, nicht mehr Sie.

Unsere Empfehlung für Ihren Ablauf

1. **Austritt sofort online melden,** sobald Kündigung oder Aufhebung feststeht, spätestens im Monat nach dem Austritt.
2. **Lohnabrechnung anpassen:** Entgeltumwandlung und Zuschuss zum Austrittsmonat beenden.
3. **Beiträge aus der Dienstzeit vollständig zahlen,** damit Ihre Haftung auf den Vertrag begrenzt bleibt.
4. **Fragen an uns verweisen.** Wir beraten Ihre ehemaligen Mitarbeitenden direkt.
5. **Bestätigung anfordern,** wenn Sie den Austritt in der Personalakte dokumentieren möchten.

Fester Ablauf, keine Lücken

Nehmen Sie die Meldung an uns in Ihre Checkliste für Austritte auf, direkt neben Arbeitszeugnis und Abmeldung bei der Krankenkasse. So geht kein Austritt verloren, auch nicht in der Urlaubszeit oder bei Personalwechsel in Ihrer Verwaltung.

>>Sprechen Sie uns an. Wir helfen Ihnen gerne weiter.<<

Disclaimer: Dieses Informationsblatt dient der allgemeinen Information und ersetzt keine individuelle Beratung. Es stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Maßgeblich sind die Bedingungen des jeweiligen Versicherungsvertrags bzw. der Unterstützungskasse, Ihre Versorgungsordnung sowie die gesetzlichen Bestimmungen. Quellen: §§ 1b, 2, 3, 4, 10 BetrAVG in der Fassung des Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BGBl. I Nr. 14 vom 16.01.2026). Stand: 11/2026